

**Wie kann ein junger Mensch sein Leben meistern?
Indem er tut, was du gesagt hast, Herr.**

Psalm 119, 9 (Die Gute Nachricht)



Satzung des CVJM Hille, Ausgabe Februar 2013

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen – CVJM Hille“ und hat seinen Sitz in 32479 Hille.

§ 2 Grundlage und Zweck, Aufgaben und Mittel

a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM (Pariser Basis von 1855): "Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören." (Paris, 1855)

Zusatzerklärung

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die ‚Pariser Basis‘ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“ (Kassel, 1985/2002)

b) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter §2a) aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung um das Wort Gottes zur Erweckung des Glaubens und Vertiefung des Glaubenslebens.
2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.
3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten, christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum.

...

2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen.
3. Missionarische Betätigung, Schriftenverbreitung und andere Aktionen.
4. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren.
5. Gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel.
6. Heranziehung seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter.
7. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein erfüllt die Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden.
2. Die Stimmberechtigung erhält jedes Mitglied, das diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 15. Lebensjahr vollendet hat.
3. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§11 Abs. 3).
4. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 5 Bereiche und Gruppen

Der Verein gliedert sich in die Bereiche Kinder, Jugend, Erwachsene, 55Plus. Für jeden dieser Bereiche soll ein Bereichsleiter verantwortlich sein. Darüber hinaus können nach Bedarf alters- oder interessensspezifische Gruppen (z. B. Jungschar) gebildet werden.

§ 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in Händen

- a) der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung
- b) des Vorstands.

§ 7 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal jeden Geschäftsjahres statt. Der Vorstand ruft dazu die Mitglieder zusammen.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgaben,

- den geschäftsführenden Vorstand zu wählen,

- die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln,
- die Mitgliederbeiträge festzusetzen,
- die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- die Kreisvertreter zu wählen.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist vorab unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekanntzumachen. Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 15. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Eine Vertretung per Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für Einladung und Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 7.

§ 9 Beschlussfassung und Wahlen

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlussfassung

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 14. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung selbst.

Wahlen

1. Die Wahl des Vorstandes wird in § 10 geregelt
2. Es werden zwei Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Bei der Gründungsversammlung wird ein Kassenprüfer für ein Jahr gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
3. Die Jahreshauptversammlung wählt für alle Mitglieder, für die der Verein Bundesbeiträge bezahlt, je angefangene 70 Mitglieder je ein Mitglied in die Kreisvertretung.

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl, dann muss diese durchgeführt werden.

Protokoll

Über die geführten Verhandlungen hat der/die Schriftführer/-in eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm/ihr unterzeichnet und vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus wenigstens 4 Mitgliedern, nämlich

1. der/dem 1. Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Schriftführerin/dem Schriftführer,
4. der Kassiererin/dem Kassierer.

Bis zu 5 Bereichsleiter (gemäß § 5), die vom Vorstand berufen werden, können dem Vorstand bei sitzen.

Die unter 1 bis 4 Gewählten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein in allen rechtlichen Fällen. Im Innenverhältnis ist die/der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet die Hälfte aus. Die zuerst Ausscheidenden werden durch Los bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wieder besetzen. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das sich zur Pariser Basis bekennt und mindestens 16 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat darauf zu achten, dass der in § 2 angegebene Zweck verwirklicht wird. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins,
2. die Bildung von Gruppen und Arbeitsbereichen sowie die Berufung oder Bestätigung ihrer Leiterinnen und Leiter,
3. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür,
4. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und deren Umsetzung.

Der Vorstand versammelt sich mindestens sechsmal pro Geschäftsjahr. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Protokolle gelten die Bestimmungen in § 9

§ 12 Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins

1. Die Gruppen und Arbeitsbereiche unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen oder bestätigt.
2. Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Arbeitsbereiche geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 13 Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund e.V. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbund e.V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbund e.V. beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbund e.V. einem Kreisverband des CVJM-Westbund e.V. zugeteilt. Der Verein entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbund e.V. zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.
2. Der CVJM-Westbund e.V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM angeschlossen.
3. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbund e.V. ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.
4. Über den CVJM-Westbund e.V. ist der Verein dem Diakonischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk“ der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Anträge zur Änderung der Satzung sind beim Vorstand zu stellen. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt sein. Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbund e.V.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen mit neuer Einladung eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der neuen Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.

§ 15 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
2. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hille, die es für eine Arbeit im Sinne von § 2 möglichst wieder in Hille verwenden muss.